



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Paul Nagler
Rechtsanwaltsanwarter

Wien, am 07. Marz 2018
5132/18 - /PN - 51243.doc

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

PRESSEAUSSENDUNG

- + Burgerinitiative Ritter der Au wehrt sich gegen Industrieanlage +**
- + Industrieanlage unmittelbar an der Grenze zum UNSECO Welterbe Wachau +**
- + UNSECO Welterbe Wachau durch Industrieanlage gefahrdet +**

Wie inoffiziell bekannt wurde, sollte in den Gemeinden Zelking-Matzleinsdorf sowie Leiben von der Firma Jungbunzlauer unmittelbar an der Donau eine Industrieanlage mit gigantischen Ausmaen errichtet werden.

Die Burgerinitiative Ritter der Au wehrt sich gegen eine unmittelbar an der Grenze zum UNSECO Welterbe Wachau geplante Industrieanlage.

Moglich ist dies nur aufgrund einer Flachenwidmung, die samtlichen gesetzlichen Vorgaben widerspricht.

Die Burgerinitiative Ritter der Au hat nunmehr die List Rechtsanwalts GmbH mit der Durchsetzung ihrer Interessen beauftragt.

Der Errichtung und dem Betrieb der Industrieanlage stehen zahlreiche gesetzliche Schranken entgegen. Die List Rechtsanwalts GmbH hat bereits nachstehende Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Industrieanlage identifiziert und eine umfassende Strategie zur Verhinderung der Industrieanlage ausgearbeitet:

UNESCO Weltkulturerbe Wachau

Die geplante Errichtung der Betriebsanlage liegt unmittelbar vor den Toren der Wachau. Bekanntlich handelt es sich bei der Region Wachau um eine Welterbestatte im Sinne der UNESCO-Welterbekonvention. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Verpflichtungen aus der UNESCO-Welterbekonvention.

Natura 2000 Gebiet

Die Region Wachau ist zur Gänze als Europaschutzgebiet ausgewiesen. Sowohl die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie, als auch der FFH-Richtlinie sind erfüllt. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage steht daher im Widerspruch zu den gesetzlichen Verpflichtungen aus den europarechtlichen Naturschutzbestimmungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die geplante Anlage jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, zumal die Schwellenwerte erheblich überschritten sind.

SEVESO/IPPC-Anlage

Der nächstgelegene Anrainer befindet sich lediglich circa 270 m von der Anlage entfernt. Dies ist kein ausreichender Schutzabstand im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.

Luftreinhalteung/Geruchsbelästigung

Durch den Betrieb der Anlage sind massive Luftverunreinigungen zu erwarten. Insbesondere Abluft mit giftigen Schadstoffen sind erfahrungsgemäß vorhersehbar.

Bodenversiegelung

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Anlage ist eine zusätzliche Bodenversiegelung jedenfalls zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass dies nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Landwirtschaft hat.

Verkehrsaufkommen

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zieht naturgemäß einen massiven Anstieg des Verkehrs nach sich. Die verkehrlichen Auswirkungen durch die geplante Anlage sind daher als relevant einzustufen.

Orts- und Landschaftsbild

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden das Landschaftsbild prägende Elemente verändert. Die Anlage wird den landschaftlichen Gesamteindruck in Bezug auf Sichtachsen und Sichtbeziehungen verändern.

Grund- und Oberflächenwasser

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind erhebliche Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass keine ausreichenden Maßnahmen zur Behandlung anfallender Niederschlagswässer getroffen werden.

Lärmbelästigung

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind erhebliche Lärmbelastigungen zu erwarten. Die Lärmbelastigung ist sowohl bei Bau als auch bei Betrieb erheblich. Aufgrund des vorhersehbaren Schichtbetriebs ist insbesondere in der Nachtzeit mit massiven Belästigungen zu rechnen.

„Wir gehen davon aus, dass jedenfalls ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren bzw. eine strategische Umweltprüfung durchzuführen sein wird und die Errichtung der Industrieanlage schlussendlich nicht bewilligungsfähig ist,“ resümiert Dr. List die bereits ausgearbeitete Strategie.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr RA Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List oder Herr RAA Mag. Paul Nagler unter office@ralist.at gerne zur Verfügung.

List Rechtsanwalts GmbH